



01/2013

Myxomatose

Verlustreiche Viruskrankheit von Haus- und Wildkaninchen.

1 Empfängliche Arten

Kaninchen. Hasen sind nicht empfänglich.

2 Erreger

Familie *Poxviridae*, Genus *Leporipoxvirus* (Myxomatosevirus, nahe verwandt mit dem Kaninchenfibromvirus). Das Virus ist empfindlich auf Temperaturen > 60°C.

3 Klinik/Pathologie

Es sind verschiedene Verlaufsformen bekannt.

Akute Verlaufsform: nach einer Inkubationszeit von zwei bis fünf Tagen zeigen die Tiere eine eitrige Konjunktivitis, Blepharitis, Lichtempfindlichkeit mit ödematöser Schwellung des Kopfes ("Löwenkopf"). Überleben die Tiere länger, so treten knotige, derbe subkutane Schwellungen am ganzen Körper auf. Die Kaninchen werden progressiv schwächer, sind anorektisch und sterben nach fünf bis sieben Tagen (Mortalität bis zu 99%).

Protrahierter Verlauf: Er wird vor allem im Laufe eines Seuchenzuges gesehen. Die klinischen Symptome sind schwächer ausgeprägt. Noduläre, ulzerierende und verschorfende Hautläsionen sind häufiger als ödematöse Schwellungen. Ein Teil der erkrankten Kaninchen wird gesund. Auch latente Formen ohne pathologische Veränderungen sind beschrieben.

4 Verbreitung

Das Virus stammt ursprünglich aus Südamerika, wurde dann via Australien, wo es vornehmlich zur Reduktion des Wildkaninchenbestandes eingesetzt wurde, nach Europa eingeschleppt: grosser Seuchenzug 1952.

5 Epidemiologie

Der Erreger kann indirekt (via stechende Insekten wie Mücken und Flöhe) oder direkt (über alle Sekrete) übertragen werden. Bei eng zusammenlebenden Tieren sind v.a. die direkte Ansteckung wie auch die Übertragung durch Flöhe wichtig. Saisonale Häufung im Herbst.

6 Diagnose

Klinischen Verdacht durch Laboruntersuchungen bestätigen (Erregernachweis aus myxomveränderter Haut oder Nasentupfer).

7 Differenzialdiagnose

Phlegmonen im Kopfbereich (*Pasteurella multocida*), Ohrräude, Hämatome.

8 Immunprophylaxe

In der Schweiz nicht zugelassen. Attenuierter Lebendimpfstoff existiert.

9 Untersuchungsmaterial

Frisch gestorbene oder getötete Tiere; lebende Tiere: Nasentupfer

10 Bekämpfung

Zu bekämpfende Seuche, TSV Art. 212 und Art. 266-268.

11 Fleischuntersuchung

Ganzer Schlachttierkörper genussuntauglich (VHyS, Anhang 7, Ziffer 2.1.1 a).